

Auszug aus der Beitragsordnung

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.

1. Beiträge

	(1)	(2)
Der Mitgliedsbeitrag ist der Selbstveranlagung der Mitglieder überlassen, jedoch beträgt der Mindestbeitrag ab dem 01.01.2014	Jahresbeitrag	anteiliger Monatsbeitrag für Neumitglieder im Beitrittsjahr
a) für unmittelbare Mitglieder (§ 4 Ziffer 1 der Satzung)	160,00 EUR	13,40 EUR
b) für unmittelbare Mitglieder, die auch Mitglied im Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V. des BDS sind.	93,00 EUR	7,80 EUR
c) für unmittelbare Neu-Mitglieder (Jungunternehmer) im Jahr der Gründung und in den beiden Folgejahren (Neugründungen oder Betriebsübernahme) gegen Nachweis	80,00 EUR	6,70 EUR
e) für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder aus sonstigen Gründen, ohne Arbeitnehmer zu werden, ihren Betrieb aufgeben	20,00 EUR	1,70 EUR

2. Sonstiges

Der Beitrag der unmittelbaren Mitglieder ist jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.

Die Umstellung des Mitgliedsbeitrages für bestehende Mitgliedschaften von unmittelbaren Mitgliedern auf die reduzierten Beiträge erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die Hauptgeschäftsstelle, mit Wirkung ab dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Fassung von der Generalversammlung 2006 beschlossen und von der Generalversammlung 2008 und 2013 ergänzt.